



Belehrung über Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten

Wir, die Versicherer AXA France Vie S.A. und AXA France IARD S.A., jeweils handelnd durch unsere Zweigniederlassung Deutschland, übernehmen Ihren Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Fragen, die wir Ihnen vor Abgabe Ihres Beitrittsantrages zum Gruppenversicherungsvertrag in Textform zu den Gefahrumständen gestellt haben, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Dies nennen wir auch vorvertragliche Anzeigepflicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Sie müssen uns auch solche Umstände anzeigen, von denen Sie glauben, dass sie nur eine geringe Bedeutung haben. Über nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung dieser Anzeigepflicht informieren wir Sie in diesem Merkblatt.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihres Beitrittsantrages zum Gruppenversicherungsvertrag alle Gefahrumstände, die Ihnen bekannt sind und nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Textform bedeutet nach dem Gesetz schriftlich auf Papier, per E-Mail oder Telefax. Wenn Sie Ihren Beitrittsantrag schon abgegeben, wir diesen aber noch nicht angenommen haben und wir Sie dann in Textform nach solchen Gefahrumständen fragen, müssen Sie uns ebenfalls wahrheitsgemäß und vollständig antworten.

Welche Folgen können eintreten, wenn Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Wenn Sie uns unvollständige oder unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen machen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, soweit er Ihren Versicherungsschutz betrifft. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden. Außerdem haben wir kein Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch dann geschlossen hätten, falls wir die nicht angezeigten Umstände gekannt hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht ablehnen, wenn Sie uns nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde.

Uns steht die Prämie zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

II. Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, können wir den Versicherungsvertrag kündigen. Hierbei müssen wir eine Frist von einem Monat beachten. Unser Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch dann geschlossen hätten, falls wir die nicht angezeigten Umstände gekannt hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen.

III. Vertragsanpassung

Wenn wir nicht zurücktreten oder kündigen können, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben, steht uns dieses Recht auf Vertragsänderung nicht zu.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

IV. Stellvertretung durch eine andere Person

Wenn Sie sich bei Abgabe Ihres Beitrittsantrages durch eine andere Person vertreten lassen, berücksichtigen wir im Hinblick auf die Anzeigepflicht sowie unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

V. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt, sobald wir von der Verletzung der Anzeigepflicht erfahren, die das Recht begründet, das wir geltend machen. Wir müssen die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Unsere Rechte sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit Ihrer Angaben kannten.

Unsere Rechte erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

VI. Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns die Prämie zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

* * *